

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nordwalde

vom 14. Oktober 2008

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NW. S. 514), und § 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NW. S. 662) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 23. September 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie die Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind alle Leistungen,

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. In der Anlage 2 zu dieser Satzung sind beispielhaft Objekte aufgeführt, die einer Brandschutzschau unterliegen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 202) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nordwalde vom 14. Oktober 2008 gelten folgende Sätze:

1.) Durchführung der Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €

2.) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

- je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €

3.) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziff. 1.)

4.) Entgelte für Fremdleistungen

Entgelte für im Rahmen der Durchführung einer Brandschau in Anspruch genommene Fremdleistungen und sonstige bare Auslagen werden nachweislich der anfallenden Kosten zusätzlich zu den o.a. Regelungen zu den Ziffern 1. - 3. berechnet.

Anlage 2
Aufstellung der brandschaulichpflichtigen Objekte

| Ziffer | Objekte |
|---------------|--|
| | <i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i> |
| 01 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung |
| 02 | Altenwohnheime |
| 03 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen |
| 04 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen |
| 05 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| | <i>Übernachtungsobjekte</i> |
| 06 | Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (ab 9 Betten) |
| 07 | Obdachlosenunterkünfte |
| 08 | Notunterkünfte (Aussiedler, Asylbewerber) |
| | <i>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung</i> |
| 09 | Gebäude mit Bühnen/Szeneflächen (ab 100 Personen) |
| 10 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 11 | Gebäude mit Sälen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 12 | Schank- und Speisewirtschaften (ab 100 Plätzen) |
| | <i>Unterrichtsobjekte</i> |
| 13 | Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR) |
| 14 | Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten |
| 15 | Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden |
| | <i>Hochhausobjekte</i> |
| 16 | Hochhäuser nach Hochhausverordnung |
| | <i>Verkaufsobjekte</i> |
| 17 | Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung |
| 18 | Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche |
| 19 | Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche |

| Ziffer | Objekte |
|--------|--|
| | <i>Verwaltungsobjekte</i> |
| 20 | Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche |
| 21 | Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 500 qm Nutzfläche |
| | <i>Ausstellungsobjekte</i> |
| 22 | Museen |
| | <i>Garagen</i> |
| 23 | Großgaragen nach Garagenverordnung |
| 24 | Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm |
| | <i>Gewerbeobjekte</i> |
| 25 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm |
| 26 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 250 qm |
| 27 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm |
| 28 | Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm |
| 29 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), der Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO), dem Chemikaliengesetz (ChemikalienG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden. |
| 30 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF, DruckbehälterVO, ChemikalienG, SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden. |
| 31 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche |
| 32 | Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800qm Lagerfläche |
| 33 | Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 800 qm Lagerfläche |
| 34 | Gebäude wie vor jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 400 qm Lagerfläche |
| 35 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.500 qm Lagerfläche |
| 36 | Hochregallager |
| | <i>Sonderobjekte</i> |
| 37 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler |
| 38 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm |

| Ziffer | Objekte |
|---------------|---|
| 39 | Kirchen und Gebetsstätten |
| 40 | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung |
| 41 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 42 | Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke |